

Motion Fraktion GLP (Claude Grosjean/Kathrin Bertschy, GLP): Fehlanreize beseitigen, Strom sparen wirksam fördern!

Jede Kundin und jeder Kunde von ewb bezahlt je nach Nutzungskategorie jährlich zwischen 84 und 120 Franken Grundpreis – egal ob wenig oder viel Strom verbraucht wird. Dies hat zur Folge, dass die Kilowattstunde Strom billiger wird, je höher der Stromverbrauch ist. Durch diesen „Mengenrabatt“ werden die Aktivitäten von ewb zur Förderung des Stromsparens unterlaufen. Die Stadtwerke von Zürich, Basel, Genf und Lausanne haben bereits auf die Erhebung einer Grundgebühr verzichtet und stellen sämtliche Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung. Der Grundpreis ist heute der einzige nicht verbrauchsabhängig in Rechnung gestellte Betrag: Netznutzungsentgelt Economy „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen pro kWh“ 0.27 Rp.

(Quelle: <http://www.ewb.ch/de/angebot/strom/geschaeftskunden/preise/professional.html>)

Durch die Abschaffung des Grundpreises wird der heute degressive Tarif zu einem linearen Tarif. Um durch finanzielle Anreize das Stromsparen noch wirksamer zu fördern, muss in einem zweiten Schritt ein progressiver Stromtarif eingeführt werden, etwa durch die Gutschrift eines fixen Grundguthabens, wie dies beispielsweise die Stadt Basel kennt. Erst dadurch wird Stromsparen finanziell wirklich belohnt und wirksam gefördert!

Nicht nur der steigende Stromverbrauch, sondern allgemein der steigende Energie-, aber auch der steigende Trinkwasserverbrauch, ist ökologisch problematisch. Die Einführung wirksamer Anreizmechanismen für einen sparsamen Umgang mit Energieträgern wie Erdgas, Wärme etc., aber auch mit Trinkwasser, ist im Sinn einer längerfristigen, zukunftsorientierten Energie- und Trinkwasserversorgungsstrategie ebenfalls zu prüfen.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf:

1. Die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Grundpreis für Strom abzuschaffen und sämtliche Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung zu stellen
2. Die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um progressive Stromtarife einzuführen
3. Die Abschaffung des Grundpreises auch bei der Lieferung anderer Energieträger (Gas, Wärme etc.) und von Trinkwasser zu prüfen
4. Die Einführung progressiver Tarife auch bei der Lieferung anderer Energieträger (Gas, Wärme etc.) und von Trinkwasser zu prüfen.

Der Gegenstand dieser Motion fällt in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats, da Artikel 36 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; EWR, SSSB 741.1) das In-Rechnung-Stellen von Grundgebühren vorsieht.

Bern, 26. August 2010

Motion Fraktion GLP (Claude Grosjean/Kathrin Bertschy, GLP), Michael Köppli, Tania Sollberger, Peter Ammann

Antwort des Gemeinderats

Zuständigkeiten

Mit der Auslagerung von ewb wurde auch die Zuständigkeit für die Tarifgestaltung an den Verwaltungsrat von ewb delegiert. Gemäss Artikel 34 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) beschliesst der Verwaltungsrat von ewb die Gebühren. Der Gemeinderat genehmigt diese im Anschluss.

Vorbemerkung

Es seien zudem vorgängig einige Hinweise zum Sachverhalt erlaubt, wie er im Vorstoss wiedergegeben wurde: Die von den Motionären erwähnten Stadtwerke Zürich, Basel, Genf und Lausanne erheben zwar keine Grundgebühr im eigentlichen Begriffssinn. Sie verlangen von ihren Kunden aber ein Minimalentgelt, das in der Wirkung einer Grundgebühr gleich kommt. Auch die Höhe des durch die erwähnten Stadtwerke verlangten Minimalentgelts bewegt sich grundsätzlich in der Grössenordnung der von Energie Wasser Bern (ewb) verlangten Grundgebühr.

Die Motionäre weisen auch auf einen angeblich steigenden Trinkwasserverbrauch hin. Vergleicht man indessen die tatsächlichen Verbrauchswerte der vergangenen Jahre, trifft das Gegenteil zu: Der Trinkwasserverbrauch ist tendenziell rückläufig (*Wasserverbrauch ewb 2003: 16 137 909 m³; 2009: 14 064 171 m³; Quelle: Geschäftsberichte WVRB AG*). Diese Tendenz war bekanntlich auch einer der Gründe für den Systemumbau des Wassertarifs.

Zu den Punkten 1 und 2:

Bestimmung des Netznutzungsentgelts

Auch zu berichtigen ist, dass es sich bei den von den Motionären beanstandeten Tarifen nicht um das Entgelt für die Stromlieferung, sondern für die Netznutzung handelt. Dieses deckt die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der Netzinfrastruktur. Gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) muss das Netznutzungsentgelt so ausgestaltet sein, dass die entsprechenden Tarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln. Wie sich aus den Regeln zur Kostenwälzung (Anlastung von Kosten des Verteilnetzes) gemäss Artikel 16 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71) ergibt, geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass ein nicht unerheblicher Anteil der anrechenbaren Netzkosten fix sind und demzufolge zum Beispiel auch in Abhängigkeit zur Leistung und nicht zur bezogenen Energie auf die einzelnen Netzebenen zu verteilen sind (nämlich im Verhältnis 30 % verbrauchs- und 70 % leistungsabhängig).

Jede Kundin und jeder Kunde wird anhand des individuellen Nutzungsverhaltens - dem Stromkonsum und der beanspruchten Leistung - einer Netznutzungskategorie zugeteilt und bezahlt ein der Kategorie entsprechendes Netznutzungsentgelt. Durch die Berücksichtigung des unterschiedlichen Nutzungsverhaltens kann ewb das Netznutzungsentgelt transparent und verursachergerecht verrechnen. Die Grundpreise sind im Übrigen so bemessen, dass zwischen den einzelnen Netznutzungskategorien keine Querfinanzierungen erfolgen.

Die monatliche Grundgebühr deckt die Fixkosten der Netznutzung, d.h. die Kosten für den Anschluss an die Versorgungsanlagen, den Stromzähler, deren Benützung und Unterhalt sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten von ewb (Ablesung Stromzähler, Rechnungsstellung, Delkredererisiko). Diese Kosten fallen letztlich unabhängig vom tatsächlichen Strombezug an.

Etliche Energieversorgungsunternehmen, die vermeintlich ohne Grundgebühr auskommen, erheben für gewisse Kundenkategorien zusätzliche Gebühren für bestimmte Messeinrichtungen. Dieses Verhalten ist unter dem Aspekt der Verursachergerechtigkeit nicht in allen Fällen nachvollziehbar und behindert in der Wirkung in jedem Fall die freien Kunden im Hinblick auf den möglichen freien Netzzugang.

Ein Verzicht auf die Grundgebühr hätte eine sachlich nicht zu rechtfertigende Bevorzugung derjenigen Endverbraucherinnen und Endverbraucher zur Folge, welche praktisch keine Energie beziehen (z.B. Wohnungs-Leerstände, Wochenendnutzung, periodische Nutzung u.ä.) oder überdurchschnittliche Leistungsspitzen generieren. Derartige Endverbraucherinnen und Endverbraucher würden diesfalls von der anteiligen Übernahme der (auch durch sie verursachten) Kosten für die Systembereitstellung entlastet. Bei einem Verzicht auf die Erhebung einer Grundgebühr würden durch Wohnungs-Leerstände und Verbraucher, welche praktisch keine Energie beziehen, ungedeckte Kosten von immerhin 1.8 Mio. Franken resultieren. All diese Kosten müssten dann ausschliesslich von den „Durchschnittsverbrauchern“ getragen werden, was im Ergebnis zu einer unerlaubten Quersubventionierung zwischen den Netznutzungskategorien führen würde. Der Verzicht auf eine Grundgebühr (unter Einführung eines ausschliesslich linearen Tarifs) ist auch unter dem Aspekt der Sozialverträglichkeit abzulehnen, da dadurch die Familien tendenziell benachteiligt würden.

Die leitungsgebundene Versorgung mit Energie oder Wasser ist bekanntlich sehr kapitalintensiv, was zu einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Fixkosten führt. Es ist deshalb unter dem Aspekt der Verursachergerechtigkeit sachgerecht und zudem auch üblich, diese Konstellationen durch Erheben einer angemessenen Grundgebühr aufzufangen und in der Tarifgestaltung abzubilden.

Den verschiedenen Verbraucherprofilen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Kundinnen und Kunden entsprechend ihrem Bezugsprofil einer Netznutzungskategorie zugeordnet werden. Die Tarife werden für jede Netznutzungskategorie separat kalkuliert unter anteiliger Einrechnung des Fixkostenanteils gemäss den erwähnten gesetzlichen Regeln für die Kostenwälzung.

Der Gemeinderat beurteilt deshalb die Netznutzungstarife von ewb als transparent und verursachergerecht. Sie berücksichtigen vor allem die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Der Einbau von Anreizsystemen für das Stromsparen in die Kalkulation der Netznutzungstarife wird unter Berücksichtigung der engmaschigen gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich im Ergebnis als nicht sachgerecht und als nicht zielführend erachtet.

Bestehende Instrumente zur Förderung des Energiesparens

ewb wendet bereits verschiedene Instrumente zur Förderung des Energiesparens bzw. der Energieeffizienz an. Im Zentrum steht hierbei vor allem das auf den 1. Januar 2010 eingeführte Anreizmodell des Stromsparbonus. Dieses belohnt diejenigen Kundinnen und Kunden, die ihren Verbrauch im Vergleich zum Vorjahr um mindestens zehn Prozent senken. Kundinnen und Kunden mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden erhalten diesfalls einen Rabatt von 15 % auf der Gebühr für die Stromlieferung. Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden wird bei entsprechender Einsparung ein Nachlass von 10 % gewährt. Für die Finanzierung des Stromsparbonus wird keine Abgabe erhoben. Die Finanzierung erfolgt vorerst vielmehr durch ewb selbst, primär mit dem Erlös aus der anderweitigen Verwertung des Stroms, der aufgrund des Anreizsystems eingespart werden kann.

Der Stromsparbonus ist ein Anreizmodell mit dem Ziel, bei den Kundinnen und Kunden eine Verhaltensänderung zu bewirken. Um ihren Stromverbrauch um 10 % reduzieren zu können, müssen die Kundinnen und Kunden aktiv Massnahmen ergreifen. Mit diesem System und der relativ hohen Schwelle von 10 % soll verhindert werden, dass zufällig eingesparte Kilowattstunden belohnt werden.

Um die bei den Kundinnen und Kunden beabsichtigte Verhaltensänderung zu erwirken, wurde die Einführung des Stromsparbonus mit verschiedenen Kommunikationsmassnahmen begleitet und unterstützt: Im November 2009 informierte ewb die Kundinnen und Kunden mit einem Brief erstmals über die geplante Einführung eines tariflichen Anreizsystems. Ab Januar 2010 erhielten die Kundinnen und Kunden jeweils zusammen mit der Schlussrechnung detaillierte Information zum Sparbonus. Gleichzeitig konnten sie einen so genannten Sparschieber bestellen. Dieser enthält wertvolle praktische Tipps rund ums Stromsparen. Während des ganzen Jahrs 2010 wurden die Kundinnen und Kunden im Rahmen der breit angelegten Plakatkampagne „Stromsparcours“ weiter und vertieft sensibilisiert und zum Stromsparen angeleitet.

Kantonales Energiegesetz

Die politischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Referendum gegen das kantonale Energiegesetz werden aktiv verfolgt. Das Ergebnis der entsprechenden Volksabstimmung sowie die ersten konkreten Auswirkungen des Stromsparbonus auf die Verbrauchskurve in der Stadt Bern werden in die weiteren Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung von allfälligen Anreizsystemen zum Stromsparen bzw. zur Förderung der Energieeffizienz mit einbezogen. Im Übrigen werden auch die Entwicklungen bei den anderen, vergleichbaren Stadtwerken beobachtet und deren Erfahrungen mit den verschiedenen Anreizsystemen berücksichtigt.

Seit Jahren lanciert ewb zudem, basierend auf Erkenntnissen der Wirkung von Energieeffizienzmassnahmen, Förderprogramme. Diese wurden teilweise in der ganzen Schweiz kopiert.

Aktuell bietet ewb die nachstehenden Förderprogramme an:

- Energieeffiziente Kaffemaschinen
- Energieeffiziente Wäschetrockner
- Energieeffiziente Beleuchtungsanlagen
- Sonnenkollektoren
- Solarstromanlagen

Eine traditionell wichtige Stellung nimmt die Energieberatung ein. Ergänzend zu hunderten Beratungen/Hinweisen an Privatkunden wurden seit 2009 143 standardisierte Energieberatungen bei KMU durchgeführt.

Zu den Punkten 3 und 4:

Bezüglich des Themenbereichs Wasser verweist der Gemeinderat auf seine Antwort auf das Postulat Fraktion GB/JA! (Christine Michel, GB/Lea Bill, JA!): Tarifpolitik beim ewb: Wo bleibt der ökologische Anreiz zum Wassersparen? und die darin erläuterte Thematik der Infrastrukturkosten sowie die Hintergründe des erfolgten Tarifumbaus.

Für die von der Motion ebenfalls angesprochenen Themenbereiche des Gases und der Wärme gilt die Antwort sinngemäss, da die Problematik der Systembereitstellungskosten bei der leitungsgebundenen Energieversorgung systeminhärent ist. Zudem wurde soeben ein neues

Tarifsystem für die Gasversorgung eingeführt, dessen Entwicklung sich angesichts der zahlreichen Prämissen, die es zu berücksichtigen galt, äussert aufwändig und komplex erwies.

Aus den dargelegten Gründen, aufgrund der Tatsache, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tarifgestaltung bereits sehr engmaschig sind sowie angesichts des Umstands, dass die Motion inhaltlich Bereiche betrifft, welche weder in die Zuständigkeit des Stadtrats noch des Gemeinderats zu liegen kommen, beantragt der Gemeinderat, die Motion abzulehnen.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 23. Februar 2011

Der Gemeinderat